

SATZUNG UND JUGENDORDNUNG

DES SPORT-VEREIN „WERDER“
VON 1899 e.V.



Satzung des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. Bremen

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2017

Inhalt

Allgemeiner Teil	Seite	Präsidium	Seite
§ 1 Name, Gründungstag, Vereinsfarben, Sitz	4	§ 20 Zusammensetzung	12
§ 2 Zweck des Vereins	4	§ 21 Wahl	12
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	4	§ 22 Sitzungen – Beschlussfähigkeit	13
§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins	5	§ 23 Aufgaben	13
§ 5 Auflösung – Aufhebung des Zwecks	5	§ 24 Wahl der Referenten	13
§ 6 Geschäftsjahr	6	§ 25 Aufgaben der Referenten	14
Mitgliedschaft		Abteilungen	
§ 7 Erwerb	6	§ 26 Allgemeines	14
§ 8 Mitglieder	6	§ 27 Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes	14
§ 9 Mitgliedsbeiträge	7	§ 28 Wahl	14
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	7	§ 29 Sitzungen – Beschlussfähigkeit	14
		§ 30 Aufgaben des Abteilungsvorstandes	15
Organe		Ehrenrat	
§ 11 Organe des Vereins	8	§ 31 Zusammensetzung – Wahl	15
§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans	8	§ 32 Aufgaben	15
Mitgliederversammlung		Revisoren	
§ 13 Aufgaben – Stimmrecht	9	§ 33 Wahl – Aufgaben	15
§ 14 Einberufung	10	Jugendangelegenheiten	
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11	§ 34 Vereinsjugendvertretung – Jugendordnung	16
§ 16 Protokollführung	11	Haftung	
§ 17 Leitung	11	§ 35 Haftungsbeschränkung/-ausschluss	16
§ 18 Beschlussfassung	11	Schlussvorschriften	
Wahlausschuss		§ 36 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	16
§ 19 Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses	11	Jugendordnung	17 – 19

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen eines verbesserten Leseflusses wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird

§ 1

Name, Gründungstag, Vereinsfarben, Sitz

1. Der Verein wurde am 5. Februar 1899 unter dem Namen Fußballverein „Werder“ von 1899 in Bremen gegründet und am 2. Oktober 1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Er führt seitdem den Zusatz e. V. Im Jahre 1919 wurde der Name in Sportverein „Werder“ v. 1899 e. V. geändert.
2. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
3. Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder.
Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein unterhält je eine Fußball-, Handball-, Leichtathletik-, Schachsport-, Tischtennis- und Turnspiele-/Gymnastikabteilung.
5. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga Fußballverband e. V.“ (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.

Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelung des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine

Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFBSatzung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen.

Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigenen und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFBSatzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
5. Falls durch Änderung des bestehenden Vertragsspieler/Lizenzspieler-Statutes oder sonstige Ereignisse der gemeinnützige Charakter des Vereins aufgehoben wird, muss das Präsidium zuvor die Einwilligung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.
6. Auf der Grundlage der geltenden Satzung und Ordnungen des DFB, der DFL und anderer Sportverbände darf der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in eine Kapitalgesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien mit KomplementärGmbH (GmbH & Co KG aA)) ausgegliedert werden.

§ 4

Einsatz von Mitteln des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung – Aufhebung des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder an seinen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres. Das Präsidium ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ehrenrat eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

Mitgliedschaft

§7

Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben, der/die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt/übernehmen. Bei Volljährigen kann das Aufnahmeverfahren auch elektronisch durchgeführt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinsatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 8

Mitglieder

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein.
2. Die Wahrnehmung der Sportangebote des Vereins steht nur den aktiven Mitgliedern zu. Ausgenommen hiervon sind juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen steht nur den aktiven Mitgliedern zu, bei denen die aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat. Minderjährige aktive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ist das aktive Mitglied eine juristische Person oder eine andere Personenvereinigung mit rechtlicher Selbstständigkeit, so ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung von einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person auszuüben. Die wirksame schriftliche Vollmacht ist bei der Mitgliederversammlung im Original vorzulegen.
4. Ein Wechsel von der aktiven in die fördernde Mitgliedschaft kann nur mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
5. Der Wechsel von der fördernden Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist, unter Beachtung der Regelung in Ziff. 3, mit sofortiger Wirkung möglich.
6. Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft wird bei Erreichen der Volljährigkeit des Mitgliedes mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres als aktive Mitgliedschaft weitergeführt, es sei denn, das Mitglied verlangt innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit schriftlich den Status eines fördernden Mitgliedes. In diesem Falle ist das Mitglied ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres Fördermitglied.
7. Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft, der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen wird.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge, Zusatzentgelte und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen bis zur Höhe des 6fachen Monatsbeitrages erheben. Die Monatsbeiträge können zu Jahres- oder Quartalsbeiträgen oder in anderer Weise zusammengefasst werden. Einzelheiten dazu, insbesondere welche Beiträge in welcher Weise in welcher Höhe erhoben, wann Beiträge fällig und in welchem Umfang Beiträge ermäßigt werden, regelt für natürliche Personen eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Mitglieder können beantragen, anstelle der Monatsbeiträge einen Einmalbetrag zur Erlangung einer lebenslangen Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe des Einmalbetrags regelt die Beitragsordnung. Ab der Zahlung des Einmalbetrags für die lebenslange Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen bis zum Lebensende des Mitglieds. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein – aus welchen Gründen auch immer – ist eine vollständige oder teilweise Erstattung des gezahlten Einmalbetrags ausgeschlossen.
3. Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge durch Vereinbarung mit dem Präsidium gesondert festgelegt.
4. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge, Zusatzentgelte und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.
6. Fördernde Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis oder durch Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.
2. Der Austritt kann nur zum 30.6. eines Jahres unter Wahrung einer Frist bis zum 31.03. des laufenden Jahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Bei Erreichen der Volljährigkeit hat das Mitglied die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft zu beenden. Das Mitglied kann nur in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten seinen Austritt aus dem Verein mittels eingeschriebenem Brief erklären. Abweichend von § 10 Ziff. 2 Satz 1 kann der Austritt in diesem Fall ausnahmsweise zu dem auf den Volljährigkeitseintritt und unter Berücksichtigung der Erklärungs- und Kündigungsfrist folgenden 30.06. oder 31.12. erklärt werden. Der Austritt wird vom Verein bestätigt.
3. Mitglieder, die länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monats-, Quartals-, Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Zusatzentgelt und/oder Umlage) rückständig sind, können durch Streichung im Mitgliederverzeichnis aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zuvor erfolglos gemahnt worden sind. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sie ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde mitzuteilen.
4. Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit § 2, Absatz 5 unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungs-

urkunde zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Wahlausschuss
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- die Vorstände der Abteilungen
- der Ehrenrat
- die Jugendvertretung

§ 12

Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisoren werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
2. Gewählt werden kann – soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht –, wer mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist und dem Verein als aktives Mitglied mindestens ein Jahr angehört.
3. In Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten im Sinne dieser Vorschrift als ein Unternehmen.

Als Mitglied eines Vereinsorgans kann nur ein Kandidat gewählt werden,

- der nicht Mitglied in einem Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgan eines anderen Vereins oder seiner Tochtergesellschaften ist, der/die mindestens eine der in § 2 Ziffer 4. dieser Satzung angegebenen Sportarten unterhält, und
- dessen persönlicher und beruflicher Werdegang sowie die Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründen, dass er den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, gewachsen ist, und er das Amt zum Wohl des Vereins ausüben wird.

Ein Mitglied eines Organs muss sein Amt niederlegen, wenn es Mitglied in einem Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgan eines anderen Sportvereins wird, der mindestens eine der in § 2 Ziffer 4. dieser Satzung angegebenen Sportarten unterhält, oder wenn es aus gesundheitlichen und/oder altersbedingten Gründen den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, nicht mehr gewachsen ist.

4. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Dieses Mitglied

muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisoren. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt, wenn in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das eingetretene Mitglied bestätigt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte, verhinderte Mitglied.

Im Falle der Ersetzung eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums gilt die Regelung des § 19 Ziff. 2, 1. Absatz entsprechend.

Mitgliederversammlung

§ 13

Aufgaben – Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums;
 - b) Entlastung des Präsidiums;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen);
 - d) Wahl der Kandidaten für Organe von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist und für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann.

Insbesondere ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung, die Kandidaten für den Aufsichtsrat der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (kurz: GmbH & Co KG aA) nach folgenden Grundsätzen zu wählen:

- Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die ihr von Vorsitzenden des Wahlausschusses und im Falle seiner Verhinderung durch seine Vertreter nach einer Vorprüfung/ Vorauswahl durch den Wahlausschuss vorgeschlagen worden sind. Die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten muss mindestens der Anzahl der zu besetzenden Aufsichtsratsplätze und der zu wählenden Ersatzkandidaten entsprechen.
- Der Vorschlag erfolgt jeweils über eine Liste, in der alle Kandidaten und alle Ersatzkandidaten in einer Reihenfolge aufgeführt sind.
- Die Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA haben vor der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, dass sie im Falle der Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA, ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Die Niederlegung hat in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Wahlplatzierung zu erfolgen. Erfolgt diese Erklärung nicht, scheidet der Kandidat aus der Vorschlagsliste aus.
- Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei und höchstens vier Kandidaten sowie zwei Ersatzkandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA. Die Wahl der Kandidaten und der Ersatzkandidaten erfolgt in jeweils getrennten Wahlvorgängen. Jedes anwesende aktive Mitglied hat in jedem Wahlvorgang jeweils so viele Stimmen, wie Kandidaten und Ersatzkandidaten zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltung sind, erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses.

Haben nicht genügend Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so findet ein weiterer Wahlvorgang statt. Auch hier hat jedes anwesende aktive Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten in diesem Wahlgang zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen, wobei im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit ausreicht.

Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses.

Sollten auch nach dem 2. Wahlgang noch Kandidatenplätze unbesetzt geblieben sein, so gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.

- Soweit der Verein aus den Gründen von § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA gewählte Aufsichtsratsmitglieder zurückzieht, scheidet diejenigen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA aus, die bei ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung die geringste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben.

Dabei gilt die Stimmenanzahl eines Kandidaten, der im ersten Wahlgang gewählt wurde, als höher gegenüber der Stimmenanzahl eines Kandidaten, der im zweiten Wahlgang gewählt wurde.

Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses entsprechend.

- Sollte ein Aufsichtsratsmitglied aus den Gründen von § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, so wird dieses Aufsichtsratsmitglied das Ersatzmitglied Nr. 1. Entsprechend wird die Nummerierung der Ersatzliste durchkorrigiert.

- e) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums auf Vorschlag des Wahlausschusses;
 - f) Abwahl des geschäftsführenden Präsidiums;
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und der Revisoren;
 - h) Beschlussfassung mit satzungsändernder Mehrheit über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die zum Verlust der Anteilsmehrheit des Vereins führt;
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung – soweit § 6 keine Ausnahmen vorsieht – und Auflösung des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14

Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im jeweiligen offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum, mit dem die Einladung zur Post aufgegeben ist. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt erfolgt und an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sind.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 16

Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer aufzunehmen und von ihm sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17

Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 18

Beschlussfassung

1. Die Art der Abstimmung (z.B. offene oder geheime Wahl, Listen- oder Blockwahl) schlägt der Versammlungsleiter vor, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen über die Art der Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Wahlausschuss

§ 19

Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Ehrenrates und drei Mitgliedern des Präsidiums. Der Ehrenrat und das Präsidium wählen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder in den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird für jeden Kandidatenauswahlprozess neu zusammengesetzt. In den Wahlausschuss darf nicht gewählt werden, wer Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und/oder in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis mit dem Verein, der GmbH & Co KG aA und/oder mit diesen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen steht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für das geschäftsführende Präsidium und den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA vorzuschlagen. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen unabhängig.

Für die Vorschlagsrechte, die Prüfung der Wahlvorschläge und die Wahl der Kandidaten für das Präsidium des Vereins gilt § 21 Absatz 2–5. Für die Vorschlagsrechte, die Prüfung der Wahlvorschläge und die Wahl der Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA gilt § 21 Absatz 2–5 entsprechend, soweit § 13 1 lit. d) nichts anderes vorsieht.

Präsidium

§ 20

Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister (geschäftsführendes Präsidium), den Vorsitzenden der sechs Abteilungen, dem Jugendreferenten und dem Sportreferenten.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister (geschäftsführendes Präsidium).
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21

Wahl

1. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, dem Verein mindestens ein Jahr angehören und vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind.
2. Jedes aktive Vereinsmitglied ist berechtigt, bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums stattfindet, einen geeigneten Wahlvorschlag für das geschäftsführende Präsidium zu unterbreiten.

Ein Wahlvorschlag ist formell geeignet, wenn er dem Wahlausschuss rechtzeitig schriftlich unter der Anschrift des Vereins zugeleitet wird, ihm die Namen, Geburtsdaten und mindestens 50 Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder beigelegt sind, die den Vorschlag unterstützen, ihm die schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt ist, dass er für den Fall, dass er in der Mitgliederversammlung eine ausreichende Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt, das Amt annimmt, und wenn der Wahlvorschlag die Voraussetzungen des § 21 Ziffer 1 erfüllt. Für die Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA ist des Weiteren die Regelung des § 13 Ziffer 1, lit. d, 3. Spiegelstrich zu beachten.

Die materielle Eignung des Wahlvorschlags richtet sich nach § 12 Ziffer 3 dieser Satzung.

3. Der Wahlausschuss überprüft alsbald nach Ablauf der Vorschlagsfrist die eingegangenen Vorschläge auf ihre formelle und materielle Eignung. Er kann auch selbst geeignete Kandidaten benennen. Unter mehreren geeigneten Kandidaten wählt er mit der Mehrheit seiner Stimmen den vorzuschlagenden Kandidaten für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.
4. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende des Wahlausschusses den Mitgliedern über die Vorprüfung/Vorauswahl des Wahlausschusses und gibt ihnen zunächst die Empfehlung des Wahlausschusses für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister bekannt. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über die Empfehlung des Wahlausschusses wird von der Mitgliederversammlung abgestimmt, und zwar zunächst über die Besetzung der Position des Präsidenten, sodann über die Position des Vizepräsidenten und die Position des Schatzmeisters. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Kommt es in der Mitgliederversammlung nicht zu einer vollständigen Besetzung des Präsidiums, so ist eine Fortsetzung der Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl

des Präsidiums nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss dazu nicht zustande, so ist unter Beachtung von § 15 von dem Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt zu laden. Der Fortsetzungstermin darf frühestens vier Wochen und muss spätestens fünf Wochen nach der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, in der das Präsidium nicht vollständig gewählt werden konnte.

§ 22

Sitzungen – Beschlussfähigkeit

1. Die Sitzungen des Präsidiums finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, in der Regel einmal monatlich statt.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
3. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 23

Aufgaben

Das Präsidium ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit nicht die Abteilungen selbst zuständig und verantwortlich sind.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Führung und Aufsicht.
- f) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern.
- g) Wahrnehmung/Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins in den Kapitalgesellschaften, insbesondere
 - Benennung und Entsendung eines Geschäftsführers in die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.
 - Benennung und Entsendung der für den Verein vorgesehenen zwei Vertreter in den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA. Der vorab benannte und entsandte Geschäftsführer für die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat bei dieser Benennung kein Stimmrecht.
 - Benennung und Wahl der von der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA gewählten Kandidaten in der Hauptversammlung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.

§ 24

Wahl der Referenten

1. Der Jugendreferent wird durch die Jugendwarte und Jugendsprecher der Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums.
2. Der Sportreferent wird durch das Präsidium gewählt.

§ 25

Aufgaben der Referenten

1. Der Jugendreferent ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Amateurbereichs, soweit nicht die Amateurabteilungen selbst zuständig sind. In diesen Angelegenheiten vertritt er den Verein nach innen und außen. Der Jugendreferent ist Vorsitzender der Vereinsjugendvertretung.
2. Der Sportreferent ist zuständig für die technische Abwicklung des Amateursportbetriebes. Dazu gehört insbesondere die Abstimmung von Terminplänen (Hallennutzungszeiten). Er vertritt den Verein bei Behörden und Verbänden, sofern es insbesondere um die Nutzung öffentlicher Einrichtungen geht.

Abteilungen

§ 26

Allgemeines

1. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen und durch ihren Abteilungsvorstand.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung finden sinngemäß Anwendung. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beträgt zwei Wochen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

§ 27

Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer.
2. Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Dieser vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden hat er die gleichen Rechte und Pflichten wie die eines Vorsitzenden.

§ 28

Wahl

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung wählt den Abteilungsvorstand sowie zwei Revisoren.
2. Für die Revisoren der Abteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Revisoren des Vereins.
3. Der Abteilungsvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag zur Abwahl muss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bis zum Ablauf des letzten Geschäftsjahres gestellt werden.

§ 29

Sitzungen – Beschlussfähigkeit

1. Sitzungen des Abteilungsvorstandes sollen einmal in der Woche, wenigstens aber einmal im Monat stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Abteilungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dieses die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.
2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 30

Aufgaben des Abteilungsvorstandes

1. Die Vorschriften des § 23 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung, soweit Aufgaben in die Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes fallen.
2. Vor Beginn des Geschäftsjahres soll der Abteilungsvorstand einen Haushaltsplan aufstellen.
3. Der Abteilungsvorstand beschließt die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Abteilung zugewiesenen und von der Abteilung selbst erwirtschafteten Mittel.

Ehrenrat

§ 31

Zusammensetzung – Wahl

1. Dem Ehrenrat gehören neun Mitglieder an, die über 40 Jahre alt sind und dem Verein länger als 10 Jahre angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch das Präsidium, einen der Abteilungsvorstände oder aus der Mitgliederversammlung heraus gewählt.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Präsidium und/oder dem Aufsichtsrat der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA angehören.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

2. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil.

§ 32

Aufgaben

1. Der Ehrenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln.
2. Der Ehrenrat entscheidet insbesondere endgültig über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Vorstand beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.
3. Der Ehrenrat handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.

Revisoren

§ 33

Wahl – Aufgaben

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindesten drei Jahre angehören, zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für die Dauer von vier Jahren, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören.
3. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines

Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.

Jugendangelegenheiten

§ 34

Vereinsjugendvertretung – Jugendordnung

1. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen.
2. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Jugendreferenten als Vorsitzenden, den Jugendwarten der Amateurabteilungen sowie aus je einem von der jeweiligen Jugendabteilung für zwei Jahre zu wählenden jugendlichen Vertreter (Jugendsprecher). Der Jugendsprecher ist vom jeweiligen Abteilungsvorstand zu allen Jugendfragen zu hören.
3. Das Nähere regelt eine Jugendordnung. Sie wird von der Vereinsjugendvertretung erstellt und ist vom Präsidium zu genehmigen. Die Jugendordnung ist Anhang der Satzung.

Haftung

§ 35

Haftungsbeschränkung/-ausschluss

1. Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Schlussvorschriften

§ 36

Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

1. Die vorstehende, in wesentlichen Teilen neu gefasste Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.05.2003 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen, jedoch nicht vor dem 01.07.2003 in Kraft.
2. Finden die Wahlen des geschäftsführenden Präsidiums und der Kandidaten für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA vor dem 01.07.2003 statt, so sind für ihre Wahl die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums ist jedoch aufschiebend bedingt. Sie tritt erst in Kraft, wenn diese Satzung und die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums in das Vereinsregister und die GmbH & Co KG aA in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen sind.

Jugendordnung des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. Bremen

Beschlossen durch die Vereinsjugendvertretung am 13.08.2002

§ 1

Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend setzt sich zur Aufgabe, die körperliche, geistige und soziale Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen zu fördern.

In und mit dem sportlichen Erleben sollen junge Menschen insbesondere lernen:

- durch sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung zu pflegen und Spaß am Sport zu haben
- ihren Sport sauber und ohne Einsatz verbotener Substanzen und Techniken auszuüben
- nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen
- in ihren Jugendabteilungen und im Rahmen der Gesamtorganisation selbst Verantwortung zu tragen
- Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewusst und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen
- Toleranz gegenüber Mitmenschen, gleich welcher Hautfarbe, Religion, welchen Geschlechts oder welcher Nationalität zu üben
- gemeinschaftlich zu handeln
- fähig und bereit zu sein, notwendige Kritik konstruktiv zu üben
- selbstbewusst aufzutreten und dadurch Süchten (Drogenmissbrauch) zu widerstehen
- mit anderen Jugendorganisationen zusammen zu arbeiten
- internationale Verständigung zu pflegen

Das Ziel der Jugendarbeit ist also der sportliche, faire, kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit bereite Jugendliche.

§ 2

Mitglieder

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Organe und Vereinsjugend

Organe und Vereinsjugend sind

- die Vereinsjugendvertretung
- die Abteilungsjugendversammlungen

§ 4

Vereinsjugendvertretung

Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Jugendreferenten als Vorsitzenden, den Jugendwarten der Amateurabteilungen sowie aus je einem von der jeweiligen Abteilungsjugendversammlung zu wählenden jugendlichen Vertreter (Jugendsprecher). Die Wahl eines Vertreters ist möglich.

Die Sitzungen der Vereinsjugendvertretung finden in der Regel vierteljährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendvertretung ist vom Jugendreferenten eine Sitzung binnen zweier Wochen einzuberufen.

§ 5

Aufgaben der Vereinsjugendvertretung

Die Vereinsjugendvertretung ist für die abteilungsübergreifende Jugendarbeit zuständig. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Jugendreferenten
- Beschlussfassung über den vom Jugendreferenten aufgestellten Haushaltsplan der Vereinsjugendvertretung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Jugendvergleichskampf etc.
- Unterstützung der Werderjugend-Freizeiten
- Einrichtung von Arbeitsausschüssen

Die Vereinsjugendvertretung wird über alle die gesamte Vereinsjugend betreffenden Entscheidungen des Vereins informiert und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Dies geschieht über den Jugendreferenten.

§ 6

Leitung

Die Sitzungen der Vereinsjugendvertretung werden vom Jugendreferenten geleitet. Ist der Jugendreferent verhindert, bestimmt die Vereinsjugendvertretung den Sitzungsleiter.

§ 7

Beschlussfassung bei der Vereinsjugendvertretung

Die Vereinsjugendvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 8

Protokollführung

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Abteilungen wechseln sich dabei ab. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Wahlen

Der Jugendreferent wird von der jeweiligen Vereinsjugendvertretung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wahlleiter ist der Präsident des Vereins oder sein Vertreter.

Die Wahl ist vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

Die Vereinsjugendvertretung wählt außerdem für vier Jahre zwei der Jugendwarte zu Revisoren sowie einen zum Ersatzrevisor. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassensführung zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Vereinsjugendvertretung darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Jugendreferenten.

Die Wahl der Jugendwarte erfolgt in den Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen.

Die Jugendsprecher werden durch die Abteilungsjugendversammlungen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht 18 Jahre alt sein. Die jeweilige Versammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet.

§ 10

Aufgaben des Jugendreferenten

Der Jugendreferent ist für alle Jugendangelegenheiten des Amateurbereichs zuständig, soweit nicht die Amateurabteilungen selbst zuständig sind. In diesen Angelegenheiten vertritt er den Verein nach innen und außen.

Der Jugendreferent ist der Vorsitzende der Vereinsjugendvertretung und gemäß der Satzung Mitglied des Präsidiums. Er beruft die Sitzungen der Vereinsjugendvertretung ein und vertritt deren Beschlüsse. Er informiert die Vereinsjugendvertretung über alle die gesamte Vereinsjugend betreffenden Entscheidungen des Vereins.

Der Jugendreferent ist zuständig für Planung und Durchführung der Ferienfreizeiten.

Er stellt den Haushaltsplan auf und ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel. Hierüber hat er der Vereinsjugendvertretung jährlich zu berichten.

§ 11

Aufgaben der Jugendwarte und Jugendsprecher

Jugendwarte und Jugendsprecher sind zuständig für die Jugendarbeit in den Abteilungen. Sie beteiligen sich aktiv an den Aufgaben der Vereinsjugendvertretung und deren Durchführung. Sie berufen die Abteilungsjugendversammlungen ein und leiten sie.

Der Abteilungssprecher ist nach § 34 der Satzung vom jeweiligen Abteilungsvorstand in allen Jugendfragen zu hören.

Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Jugendlichen der Abteilung in der Vereinsjugendvertretung. Darüber hinaus vertreten sie die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendbereich des jeweiligen Fachverbandes.

§ 12

Die Jugendordnung ist von der Vereinsjugendvertretung erstellt und am 13.08.2002 einstimmig beschlossen und gemäß § 34 der Satzung am 24.09.2002 vom Amateurvorstand des Vereins genehmigt worden.

Die Jugendordnung ist Anhang der Satzung.



Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V.
Franz-Böhmert-Straße 1c · 28205 Bremen · Telefon: 0421/43 45 90
www.werder.de